

wohnten in Rh. und hätten dort eine Zahnarztwohnung inne, da der Vater der Klägerin zu 2) Zahnarzt gewesen sei. Wenn sie zu den Klägern ziehen könnten, könne in Rh. eine staatliche Zahnarztpraxis eingerichtet werden. Damit würde die zahnärztliche Versorgung der etwa 7000 Bürger von Rh. besser gewährleistet als jetzt. Außerdem beabsichtige der Kläger zu 1), in dem Grundstück eine zahnärztliche Praxis einzurichten, die er neben seinem Beruf als Kreisjugendzahnarzt ausüben wolle. Diese Umstände rechtfertigten die Klage wegen dringenden Eigenbedarfs.

Die Verklagten haben Klagabweisung beantragt und eingewendet, die Voraussetzungen des § 4 MSchG lägen nicht vor. Was die Kläger geltend machten, sei nicht dringender Eigenbedarf. Einmal ginge es ihnen um die Verbesserung der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung und zum anderen um eine Wohnung für die Eltern der Klägerin zu 2).

Die Abt. Wohnraumlenkung des Rates der Stadt Ra. erklärte, daß im Falle des Obsiegens der Kläger die Eltern der Klägerin zu 2) die streitige Wohnung erhalten würden. Der Kreisarzt bestätigte, daß diese pflegebedürftig sind. Vom Kreis Zahnarzt wurde mitgeteilt, daß der Kläger zu 1) eine Zahnarztpraxis in seinem Hause einrichten könne; dazu bedürfe er keiner Genehmigung.

Das Kreisgericht hat die Verklagten antragsgemäß zur Räumung ihrer Wohnung verurteilt. Dazu hat es ausgeführt, unter „Interesse des Vermieters“ i. S. des § 4 MSchG seien wirtschaftliche und persönliche Interessen zu verstehen. Das Interesse der Kläger, ihre alten und kranken Eltern bzw. Schwiegereltern im eigenen Hause zu pflegen, falle darunter. Die Kläger übten außerdem in der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung in Ra. eine verantwortliche Tätigkeit aus.

Gegen dieses Urteil haben die Verklagten unter Wiederholung ihres Vortrags Berufung eingelegt. Es müsse auch in Abrede gestellt werden, daß die zusätzliche Errichtung einer privaten Praxis nach Feierabend die zahnärztliche Versorgung verbessere.

Sie haben beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Kläger haben beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die hier zu entscheidende Rechtsfrage ist insbesondere die, ob das Vorbringen der beiden Kläger unter den Begriff des dringenden Eigenbedarfs im Sinne des § 4 MSchG subsumiert werden kann. Dabei muß die Frage der besseren zahnärztlichen Versorgung in Rh. völlig außer Betracht bleiben. Selbst wenn diese objektiv gefährdet wäre, kann der Vermieter einer Wohnung in Ra. dringenden Eigenbedarf darauf nicht stützen. Das wäre eine uferlose Ausweitung des § 4 MSchG und damit eine schwere Beeinträchtigung der Rechte der Mieter. Im konkreten Fall kommt hinzu, daß in Rh. noch ein Zahnarzt vorhanden ist. Daß dieser bei seinen Patienten unbeliebt ist, haben unmöglich die Verklagten zu vertreten. Es ist allein Aufgabe des leitenden Stomatologen, im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten Abhilfe zu schaffen.

Ebensowenig kann der Wunsch des Klägers zu 1), nach Feierabend private Patienten in seinem Haus zahnärztlich zu versorgen, Eigenbedarf begründen. Er ist Kreisjugendzahnarzt und leistet einen wesentlichen Beitrag zur zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung. Wenn er unbedingt noch nach Feierabend private Patienten — nicht SVK-Patienten — behandeln will, so mag er das in seiner eigenen Wohnung tun, keinesfalls kann er verlangen, daß deshalb ein Mieter die Wohnung räumen muß. Zwar kann eine Klage nach § 4 MSchG auch damit begründet werden, daß der Vermieter beruflich den herausverlangten Raum dringend benötigt. Das trifft aber hier nicht zu, denn für ihre

eigentliche berufliche Tätigkeit benötigen die Kläger die von den Verklagten bewohnten Räume nicht.

Zu prüfen war weiterhin, ob die Kläger dringenden Eigenbedarf darauf stützen können, daß sie die alten und kranken Eltern der Klägerin zu 2) in die Wohnung der Verklagten aufnehmen wollen. Dieses Begehren ist zwar menschlich verständlich. § 4 MSchG verlangt aber, daß ein dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraums für den Vermieter gegeben ist. Das liegt hier jedoch nicht vor, da nicht die Vermieter, sondern deren Eltern bzw. Schwiegereltern den Wohnraum erlangen sollen. Deshalb hat die Abt. Wohnraumlenkung auch bestätigt, daß die streitige Wohnung im Falle des Obsiegens der Kläger der Familie G., nicht aber den Klägern zugewiesen würde. Die Kläger selbst würden diesen Mietraum nicht bekommen; sie machen demnach nicht Eigenbedarf, sondern Fremdbedarf geltend, mag es sich dabei auch um nahe Angehörige handeln. Ihr Wunsch, mit diesen zusammenzuwohnen, damit sie sie besser pflegen können, reicht nicht aus, um ein dringendes eigenes Interesse an der Erlangung des Wohnraums zu begründen. Eine andere Auffassung würde zu einer ungerechtfertigten, sehr extensiven Auslegung des § 4 MSchG führen, die die Rechte der Mieter beeinträchtigt. Auch auf diesen Grund können demnach die Kläger ihre Räumungsklage nicht stützen.

§ 3 GVG; § 14 SVG-VO.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) sind nicht die Vertragsgerichte, sondern die Zivilgerichte zuständig.

BG Schwerin, Urt. vom 19. September 1967 — BC 7/67.

Der Kläger, ein Innen- und Außenhandelsunternehmen der DDR, hat aus der SU Zeitungsdruckpapier erhalten, das von der sowjetischen Staatsbahn, der polnischen Staatsbahn und der Deutschen Reichsbahn befördert wurde. Bei der Anlieferung in R. wurde festgestellt, daß das Papier beschädigt war.

Der Kläger hat beim Bezirksvertragsgericht einen Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gestellt. Da dieser Antrag wegen Unzuständigkeit abgewiesen wurde, hat der Kläger vor dem örtlich zuständigen Kreisgericht Schadenersatzklage erhoben. Der Direktor des Bezirksgerichts hat gemäß § 28 GVG das Verfahren an das Bezirksgericht herangezogen.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksvertragsgericht hat mit Schiedsspruch den vom Kläger gegen die Verklagte geltend gemachten Schadenersatzanspruch wegen Nichtzuständigkeit zurückgewiesen. Deshalb hatte das Bezirksgericht gemäß § 3 GVG zunächst zu prüfen, ob der Rechtsweg zulässig ist. Beschlüsse, mit denen die Staatlichen Vertragsgerichte ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben, sind zwar von den Gerichten zu würdigen, sie sind aber für diese nicht bindend (vgl. OG, Urteil vom 1. Juli 1960 — 2 UzV 2 60 - OGZ Bd. 7 S. 269).

Für das vorliegende Verfahren ist der Rechtsweg zulässig. Nach § 14 der VO über die Aufgaben und Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts vom 18. April 1963 (GBl. II S. 293) i.d.F. der ÄndVO vom 9. September 1965 (GBl. II S. 711) - SVG-VO - ist das Staatliche Vertragsgericht, soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, zuständig für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen entsprechend den Bestimmungen des Vertragssystems und für die Entscheidung sonstiger vermögensrechtlicher Streitfälle zwischen sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisa-